



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 · Fax: DW 9
E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

AZ.: 004-1 Nr. 04/2014

Sittersdorf, 23.06.2014

BA: Sadjak

Betreff: **Gemeinderats-Sitzung am 18.06.2014 -
Sitzungsniederschrift**

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf, am **Mittwoch, den 18. Juni 2014**, mit dem Beginn **um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sittersdorf 100A.

ANWESENDE:

Vorsitzender: BGM LAbg. Jakob Strauß

Vorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Karoline Schippel
2. Vzbgm. Horst Krainz
Günter Lobnig
Walter Schmacher

Gemeinderäte: Anita Filzmaier, Albert Sitar, Gerhard Koller, Dr. Gertrud Schupanz, Franz Zeppitz, Kues Erich, Christian Messner; Gerhard Nortschitsch, Alexander Raunicher-Starc, Friedrich Hobel; Markus Polaschek, Franz Ribeschel; Paul Stern, Benjamin Petek-Linče

Schriftführerin: AL Birgit Petek

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf wurde nach den hierfür zuständigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), zeitgerecht, nachweislich und somit ordnungsgemäß einberufen (Einladung vom 11.06.2014, Zustellnachweise liegen vor).

Nachstehende TAGESORDNUNG wurde bekannt gegeben:

1. **Beschlussfassung über die Protokollzeichner der GR-Niederschrift gem. § 45 K-AGO**
2. **AoH-Projekt Nr. 81 „Sanierung der Volksschule Sittersdorf“:**
 - a. **Bericht an den Gemeinderat betreffend die Vergabe der Turnsaalausstattung zum aoH Projekt Nr. 81 „Sanierung Volksschule Sittersdorf“**
 - b. **Bericht an den Gemeinderat betreffend die Vergabe eines Kabinenliftes im Rahmen des aoH Projektes Nr. 81 „Sanierung Volksschule Sittersdorf“**
3. **Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2014 gemäß § 88 der K-AGO in Verbindung mit § 14 der K-GHO**
4. **Beratung und Beschlussfassung betreffend die Vereinbarung zur Umsetzung des Projektes „Lebenswelt FAMILIE“ zwischen dem Verein Gesundheitsland Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf**
5. **Beratung und Beschlussfassung betreffend des Application Service Providing Vertrags zur Nutzung des „CNC Hosting Service“ zwischen dem Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH und der Gemeinde Sittersdorf**
6. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des Datenschutzvertrages DSV-Sitt-01/2014 vom 01.01.2014 zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Fa. HPC Duale Zustellsysteme GmbH**
7. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderungsvereinbarung mit dem Verein Regionalentwicklung Südkärnten zum IKZ-Projekt „KLIEN - Klima-und Energiemodellregion Südkärnten, Teil 2“ im Rahmen des aoH-Projektes Nr. 65 „Interkommunale Zusammenarbeit“**
8. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Verordnung der Gemeinde Sittersdorf hinsichtlich Auflösung und Abschreibung der öffentlichen Wege PZ-Nr. 1325/2 und 1330, beide KG Sonnegg, aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Sittersdorf gemäß GR-Beschluss vom 20.04.2012.**
9. **Baumann Helene, 9133 Sielach 17: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ 935/11 vom 05.11.2013 zur Teilung des Grundstückes 1216/8, KG Sonnegg, - lastenfreie Zu- bzw. Abschreibung von Teilflächen gemäß § 15 LiegTeilG mittels Verordnung des Gemeinderates**
10. **WLV-Projekt „Hangrutschung Pogerschitzen“:**
 - a. **Bericht zum aktuellen Stand (Stellungnahmen des Landesgeologen) und Projektierung eines Vorprojektes zur Untersuchung der Hangrutschung durch die Wildbach- und Lawinverbauung, Landesstelle Kärnten**
 - b. **Genehmigung der Zustimmungserklärung**
 - c. **Beschluss - Finanzierungsplan zum aoH-Projekt „Hangrutschung Pogerschitzen“**
11. **Neuerliche Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Genehmigung der Aufsandungserklärung zwischen Brezjak/SF Rückersdorf/Jugendförderverein Rückersdorf und FF Rückersdorf sowie des bereits unterfertigten Dienstbarkeitsvertrages**

12. Bericht – Stellungnahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. Verfassungsdienst und Abt. 3) zur Petition des Herrn Franc Kukovica betreffend Aufstellung zweisprachiger Ortsbezeichnungstafeln für die Ortschaft Sielach
13. Beratung und Beschlussfassung: Erklärung zur Ergänzung der Rahmenvereinbarung über den Austausch von digitalen geographischen Daten zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf
14. Krische Walter, 9133 Sielach 10: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 984/1, KG Sonnegg, von Grünland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1.400 m² sowie der PZ-Nr. 984/2, KG Sonnegg, im Ausmaß von 420 m².
15. Berichte des Bürgermeisters

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf ist öffentlich!

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, BGM LAbg. Jakob Strauß begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf, sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet um 19.00 Uhr die GR-Sitzung im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sittersdorf 100A.

Über Befragung durch den Vorsitzenden wird kein Antrag eingebracht.

Die Sitzung wird zur Anfertigung der Niederschrift auf Tonband aufgenommen.

Nunmehr geht der Vorsitzende, Bürgermeister LAbg. Jakob Strauß, zur Behandlung der Tagesordnung über.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Protokollzeichner der GR-Niederschrift gem. § 45 K-AGO

Bericht:

Gemäß den Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung K-AGO) ist festgelegt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen sind.

Wechselrede:

-keine Wortmeldung-

Beschluss:

Einstimmig, mit neunzehn gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass GR Gerhard Koller und GR Alexander Raunicher-Starc als Protokollzeichner für diese GR-Niederschrift bestimmt werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

AoH-Projekt Nr. 81 „Sanierung der Volksschule Sittersdorf“:

a. Bericht an den Gemeinderat betreffend die Vergabe der Turnsaalausstattung zum aoH Projekt Nr. 81 „Sanierung Volksschule Sittersdorf“

BERICHTERSTATTER im GR: 1.Vzbgm. K. Schippel

Bericht

Im Rahmen der Gesamtanierung der VS Sittersdorf ist auch eine adäquate und am Stand der heutigen Technik bzw. den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechende Turnsaalausstattung notwendig. Nach Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses im Sinne der Schulbaufonds-Richtlinien durch Herr Ing. F. Schließer (VG Völkermarkt) wurde im Wege eines „nicht offenen Verfahrens“ im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 fünf Firmen zur Angebotslegung aufgefordert, wovon nachstehende Firmen termingerecht bis zum 26.05.2014 ein Angebot abgegeben haben:

- Turkna, Turn- und Sportgerätefabrik, 3204 Kirchberg/Pielach
- STRABAG AG, Bereich Sportstätten, 1220 Wien
- Pauzenberger Ges.mbH, 3350 Stadt Haag
- Swietelsky Bauges.mbH, 3100 St. Pölten

Die Firma PLATURN, 2351 Wiener Neudorf, hat kein Angebot abgegeben.

Nach erfolgter Angebotsöffnung am 26.05.2014 wurden die eingelangten Angebote vom Baudienst der VG Völkermarkt (Herr Ing. F. Schließer) auf ihre zahlenmäßige Richtigkeit sowie in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft.

Alle vier abgegebenen Angebote sind vollständig und weisen keine Fehler auf.

Seitens des Baudienstes wird nach rechnerischer Prüfung vorgeschlagen den Auftrag für das Gewerk „Turnsaalausstattung“ an den Bestbieter zu vergeben. Der Vergabevorschlag vom 05.06.2014 sieht folgende Reihung vor:

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt. mit Nachlass
1.	Turkna, Turn- und Sportgerätefabrik, 3204 Kirchberg/Pielach	€ 187.945,66
2.	STRABAG AG, Bereich Sportstätten, 1220 Wien	€ 195.963,42
3.	Pauzenberger Ges.mbH, 3350 Stadt Haag	€ 196.500,78
4.	Swietelsky Bauges.mbH, 3100 St. Pölten	€ 197.493,96

Kein Beschluss – nur Bericht, nach Ablauf der Stillhaltefrist wird der Auftrag der Leistungen für das Gewerk „Turnsaalausstattung“ an die Firma TURKNA Turn- und Sportgerätefabrik Engelbrechtsmüller Ges.mbH, St. Pöltner Straße 15, A-3204 Kirchberg/Pielach, mit einer Auftragssumme von € 187.945,66 (inkl. MWSt. und Nachlass) vergeben.

b. Bericht an den Gemeinderat betreffend die Vergabe eines Kabinenliftes im Rahmen des aoH Projektes Nr. 81 „Sanierung Volksschule Sittersdorf“

BERICHTERSTATTER im GR: 1. Vzbgm. K. Schippel

Bericht

Aufgrund der baulichen Grundstruktur der VS Sittersdorf (vier verschiedene Gebäudeebenen) wäre das Erfordernis einer Barrierefreiheit nur sehr schwer und mit hohem finanziellen Aufwand

zu bewerkstelligen gewesen. Die ersten Planungen beinhalteten einen über alle Geschoss-Ebenen führenden Treppenlift, der sowohl kosten- als auch platzmäßig Nachteile bringen würde. Nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, DI Erich Fercher, wurde mit dem Architekten DI G. Werkl nun nach förderfähigen Alternativen gesucht und in Form von hydraulischen Plattformliften auch fündig. Mehrere Varianten und Anbieter wurden aufgefordert entsprechende Angebote vorzulegen. Die Angebote der Firma Weigl Liftsysteme, 4730 Waizenkirchen, und der Firma GS Aufzüge, 4901 Ottnang a.H. wurden auf ihre zahlenmäßige Richtigkeit und ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft. Die zuständige Referentin, 1. Vzbgm. Karoline Schippel und der techn. Sachverständige der VG Völkermarkt, Ing. F. Schließer, konnten sich bei einem persönlichen Ortsaugenschein in Graz von der Funktionsfähigkeit dieser Plattformlifte (GS Aufzüge) überzeugen.

Im Wege einer „Direktvergabe“ im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 wäre die angebotene Förderanlage - Ausführung als Plattformlift für den Bedarf völlig ausreichend und zu vergeben.

	Firma	Angebotssumme inkl. MWSt. mit Nachlass
1.	GS Aufzüge, 4901 Ottnang	€ 26.400,--
	Aufzahlungen für den Einbau:	
	Automatische Drehtüren	€ 3.024,-
	Aufrüstung Eurokey samt Verkabelung	€ 1.411,20
	Sicherheitsglaselemente pro Stück	€ 216,--
	Abnahme nach dem Auszugsgesetz	€ 600,--
	Jährliche Wartung	€ 216,--

Wechselrede:

GR Stern: Meine Anregung zu den beschlossenen Leistungen im Rahmen des aoH Projektes Nr. 81 „Sanierung Volksschule Sittersdorf“ wäre, dem Gemeinderat eine Aufstellung über die bisherigen Aufträge sowie die noch ausständigen Gewerke zu übermitteln.

1. Vzbgm. Schippel: Ing. Schliesser wird kommende Woche eine solche Aufstellung an die Gemeinde und an die Gemeinderäte übermitteln.

Kein Beschluss - nur Bericht - nach Ablauf der Stillhaltefrist wird der Auftrag der Leistungen für das Gewerk „Aufzugsanlage“ im Wege einer „Direktvergabe“ gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 an die Firma GS Aufzüge GmbH, Neue Heimat 10, 4901 Ottnang, mit einer Auftragssumme von € 32.083,20 (inkl. MwSt. und Nachlass) vergeben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den 1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2014 gemäß § 88 der K-AGO in Verbindung mit § 14 der K-GHO

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht der Finanzverwaltung:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 21.12.2013 wurde der ordentliche und außerordentliche Voranschlag zum Budgetjahr 2014 beschlossen. Wird der Voranschlag während des Finanzjahres durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben, durch Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst oder droht durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Mindereinnahmen die Störung des Haushaltsausgleiches, so hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Der Nachtragsvoranschlag hat alle im Zeitpunkt seiner Erstellung überschaubaren Änderungen der Einnahmen und Ausgaben oder deren Zweckwidmung zu enthalten. Die bis zur Erstellung des Nachtragsvoranschlages genehmigten außer- und überplanmäßigen Ausgaben sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Nachtragsvoranschläge sind gemäß § 14 Abs. 3 der K-GHO so zu erstellen, dass sie nach Tunlichkeit spätestens am 1. Dezember des laufenden Finanzjahres in Kraft treten können. Weiters dürfen diese nur für das laufende Finanzjahr festgestellt werden.

Im ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag wurden nun sämtliche Ergebnis- und Abschlusswerte, sowohl im ordentlichen, als auch im außerordentlichen Budgetbereich, des Rechnungsabschlusses 2013 eingearbeitet, wodurch der Voranschlag 2014 wesentlich in seiner Aussagekraft beeinflusst wurde.

Weitere wesentliche Veränderungen im Budget 2014 (über 1000,- €) stellen sich wie folgt dar:

- 8.200,- Euro Mehraufwendungen für die gewählten Gemeindeorgane (Mehraufwand von Sitzungen für div. Projektbegleitungen und Projektabwicklungen)
- 4.900,- Euro Mehrausgabe für den Bereich Zentralamt (Beachtung div. Gehaltserhöhungen mit April 2014)
- 2.000,- Euro Neubudgetierung des Beitrages zum Gemeindeservicecenter
- 5.000,- Euro Mehrausgabe lt. GV Beschluss zum Austausch der Haustüre beim Rüsthaus Miklauzhof.
- 1.200,- Euro Mehreinnahme der Ktn.Landesfeuerwehrverbandes für die neue Rückersdorfer Schmutzwasserpumpe
- 2.000,- Euro Mehrausgaben für die Kindersicherheitsolympiade 2014
- 2.800,- Euro Mehraufwand im Kindergartenbereich (Neue Fallschutzmatten,...)
- 8.700,- Euro Weiterleitung von div. Förderungen an den Betreiber der Nachmittagsbetreuung
- 3.200,- Euro Mehraufwand (Strom/Versicherung) für die Turn- und Sporthalle St.Philippen
- 2.000,- Euro Mehraufwand beim Freibad Sonnegger See für neue Fallschutzmatten
- 6.300,- Euro Mehreinnahme durch die Grundsteuer B
- 8.000,- Euro Mehrausgabe für die Ausbuchung von uneinbringlichen Konkursforderungen

- 36.800,- Euro Mehreinnahme durch zusätzliche freiwillige BZ Zahlungen 2014
- Ersatz der geplanten 40.000,- Euro Sollüberschuss 2013 durch den tatsächlichen Wert von 44.100,- € Sollüberschuss lt. RA 2013
- Im Wasserhaushalt: Ersatz des geplanten Sollabganges 2014 in Höhe von 21.100,- Euro durch 5.900,- Euro aufgrund des positiven Abschlusses im RA 2013
- Im Wasserhaushalt: 3.900,- Euro Mehraufwand für zusätzlichen Flockungsmittel im HB Homelischach und Anpassung der Betriebskostenabre. Jacobsquelle 2013.
- Im Wasserhaushalt: 4.500,- Euro Mehraufwand für div. Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten beim Hochbehälter Homelischach.
- Im Kanalhaushalt: Ersatz des geplanten Sollüberschusses 2014 in Höhe von 830.200,- Euro durch 924.900,- Euro aufgrund des positiven Abschlusses im RA 2013
- Im Kanalhaushalt: 3.900,- Euro Rückzahlung des Projektes Nr. 66 („UV Anlage neu“) ans gewährte interne Kanaldarlehen.
- Einbau der Restfinanzierungs- und Investitionsmittel im aOH-Bereich gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplänen.

Zusammenfassend ändert sich der Voranschlag 2014 aufgrund der Änderungen durch den ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag wie folgt:

	Bisherige Gesamtsummen	Erweitert/ gekürzt um	GESAMTSUMMEN
a) Ordentlicher Voranschlag	Beträge in €		
Summe der Ausgaben	4.573.500	+ 146.100	4.719.600
Summe der Einnahmen	4.573.500	+ 146.100	4.719.600
Überschuss	0	0	0
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	253.100	+ 2.084.800	2.337.900
Summe der Einnahmen	253.100	+ 2.084.800	2.337.900
c) GESAMTAUSGABEN	4.826.600	+ 2.230.900	7.057.500
GESAMTEINNAHMEN	4.826.600	+ 2.230.900	7.057.500
GESAMTÜBERSCHUSS	0	0	0

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeindevorstand stellt mehrheitlich den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge den ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag zum Budgetjahr 2014 gemäß § 88 der K-AGO in Verbindung mit § 14 der K-GHO in den vorliegenden Zahlen, mit einem Gesamtbudgetvolumen von € 7.057.500,- beschließen

Wechselrede:

-keine Wortmeldung-

Beschluss:

Mit sechzehn gegen drei Stimmen (ÖVP-Fraktion stimmt dagegen) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2014 in den ausgewiesenen Summen wie folgt:

	Bisherige Gesamtsummen	Erweitert/ gekürzt um	GESAMTSUMMEN
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	4.573.500	+ 146.100	4.719.600
Summe der Einnahmen	4.573.500	+ 146.100	4.719.600
Überschuss	0	0	0
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Ausgaben	253.100	+ 2.084.800	2.337.900
Summe der Einnahmen	253.100	+ 2.084.800	2.337.900
c) GESAMTAUSGABEN	4.826.600	+ 2.230.900	7.057.500
GESAMTEINNAHMEN	4.826.600	+ 2.230.900	7.057.500
GESAMTÜBERSCHUSS	0	0	0

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend die Vereinbarung zur Umsetzung des Projektes „Lebenswelt FAMILIE“ zwischen dem Verein Gesundheitsland Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf

BERICHTERSTATTER im GR: 1.Vzbgm. K. Schippel

Bericht:

Gesundheitsförderung ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Der Verein Gesundheitsland Kärnten möchte in Zusammenarbeit mit der „Gesunden Gemeinde“ Sittersdorf das Projekt „Lebenswelt FAMILIE“ umsetzen. Ziel ist es, vermehrt auch gemeindeübergreifende Maßnahmen zwischen den Gemeinden Eisenkappel-Vellach, Gallizien und Sittersdorf zu planen und durchzuführen. Es sollen Maßnahmen, die die Gemeinschaft fördern, den Zusammenhalt stärken und der allgemeine Trend der Bevölkerung „zurück zur Natur“ dabei vermehrt berücksichtigt werden. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist für den Zeitraum von einem Jahr (ab Frühjahr 2014) vorgesehen. Die finanzielle Bedeckung der Aktivitäten erfolgt durch das vorhandene Budget des aoH-Projektes „Gesunde Gemeinde“.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die vorliegende Vereinbarung zur Umsetzung des Projektes „Lebenswelt FAMILIE“ zwischen dem Verein Gesundheitsland Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf beschließen.

Wechselrede:

BGM LAbg. Strauß: Möchte dem gesamten Team der Gesunden Gemeinde, dem Gesundheitsland Kärnten und der 1.Vzbgm. Frau Schippel gratulieren. Die Gemeinde Sittersdorf wurde vom Land Kärnten beim Kärntner Gesundheitspreis „ISIS NOREIA“ mit dem 2.Platz und € 1.500,- Preisgeld ausgezeichnet.

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vereinbarung zur Umsetzung des Projektes „Lebenswelt FAMILIE“ zwischen dem Verein Gesundheitsland Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend des Application Service Providing Vertrags zur Nutzung des „CNC Hosting Service“ zwischen dem Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH und der Gemeinde Sittersdorf

BERICHTERSTATTER im GR: BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht der Finanzverwaltung:

Mit der Beschlussfassung zum aoH Projekte Nr. 79 „Elektronisches Datenmanagement“ wurde im Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf vom 05.07.2013 der Leistungsumfang dieses Projektes beschlossen. Als Projektbestandteil wurde auch die Datenauslagerung von der Gemeinde Sittersdorf zum Rechenzentrum des Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GmbH - GIZ-K, thematisiert und beschlossen.

Ziel dieser Datenauslagerung war und ist die wesentliche Erhöhung der Datensicherheit, sowie eine essentielle Verbesserung der Datensicherung und Datenwiederherstellung. Durch die kärntenweite Vernetzung aller Gemeinden über das CNC Leitungsnetz sind auch entsprechend leistungsgerechte Datenleitungen ohne weitere Zusatzkosten vorhanden.

Die Eckpunkte des nunmehr zugesandten Vertrages stellen sich wie folgt dar:

- Die Gemeinde erhält übers CNC Netz und übers Internet Zugang zu den im Rechenzentrum gelagerten Daten an mindestens 361,4 Tagen pro Jahr.
- Die Gemeinde erwirbt KEINE Anteilsrechte am Rechenzentrum (=SSC) oder den dort verwendeten Programmen und Betriebssystemen.
- Die Gemeinde darf die Zugangsdaten zum Rechenzentrum Dritten nicht zugänglich machen oder das SSC für betriebsfremde Zwecke verwenden. (Schadenersatzpflicht)
- Die Gemeinde bleibt im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ und ist alleinberechtigter Eigentümer dieser Daten.
- Das GIZ-K nimmt keinerlei Datenprüfungen auf rechtliche Zulässigkeiten an kundengespeicherten Daten vor.
- Das GIZ-K übernimmt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Datenschutz gegenüber unbefugten Dritten.
- Die Gemeinde hat die Verpflichtung vor etwaigem Datentransfer die Daten auf Virenbefall zu überprüfen.
- Die Gemeinde wird angehalten im Falle der Vertragsauflösung sämtliche Daten aus dem SSC mittels Download zu sichern, da nach Vertragsbeendigung der Datenzugriff auf diese nicht mehr möglich ist.
- Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 24 Monate ab Vertragsunterfertigung und kann unter einer 6-monatigen Kündigungsfrist mit Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Das monatliche Leistungsentgelt ist wie folgt geregelt:

- 35,- Euro pro Monat pro Nutzer (8 Nutzer derzeit) ergibt 280,- Euro pro Monat netto
Preisänderungen orientieren sich am VPI für gleichartige Datendienstleistungen.

Der Vertragsentwurf inklusive der Beilagen A und B sind der Niederschrift als integrierender Bestandteil beigelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Mehrheitlich wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge den Application Service Providing Vertrag vom 12.02.2014 zur Nutzung des „CNC Hosting Service“ zwischen dem Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GmbH, GIZ-K, und der Gemeinde Sittersdorf die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

GV Schmacher: Bei der GV-Sitzung habe ich Bedenken wegen der Datensicherheit gehabt. Ich habe mich darüber erkundigt und stimme diesem Punkt zu. Es machen auch namhafte Städte mit.

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den Application Service Providing Vertrag vom 12.02.2014 zur Nutzung des „CNC Hosting Service“ zwischen dem Gemeindefinformatikzentrum Kärnten GmbH, GIZ-K, und der Gemeinde Sittersdorf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung des Datenschutzvertrages DSV-Sitt-01/2014 vom 01.01.2014 zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Fa. HPC Duale Zustellsysteme GmbH

BERICHTERSTATTER im GR: BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht der Finanzverwaltung:

Mit der im Vorjahr begonnen Einführung des digitalen Aktes im Gemeindeamt Sittersdorf wurde auch die Erstellung und der Versand sämtlicher Vorschreibungen digitalisiert und an die Druckerstrasse der HPC Duale Zustellsysteme GmbH mit Sitz in 1070 Wien, Myrthengasse 12/7, ausgelagert.

Durch die Dienstleistungen dieser Firma werden sämtliche Gebührenvorschreibungen und mittlerweile auch Mahnungen, dahingehend digital vorsortiert, dass jene Personen welche bei einem digitalen Zustelldienst registriert sind und jene Personen die eine Zustell-E-Mailadresse bei der Gemeinde bekannt gegeben haben die Vorschreibungen und Mahnungen lediglich per E-Mail zugestellt bekommen. Die restlichen Vorschreibungen werden über die Druckerstrasse geführt und vollautomatisch kuvertiert und zum Versand vorbereitet.

Der dementsprechende Leistungsvertrag mit der Firma HPC Duale Zustellsysteme GmbH wurde im Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf am 27.11.2013 einstimmig einer Beschlussfassung zugeführt.

Nachdem diese Dienstleistung auch den Umgang mit sensiblen abgabenrechtlichen Personendaten beinhalten ist zum gegenseitigen Datenschutz der zusätzliche Abschluss eines Datenschutzvertrages vorgesehen, welcher nunmehr der Gemeinde Sittersdorf in schriftlicher Form vorliegt.

Die Eckpunkte des nunmehr zugesandten Vertrages stellen sich wie folgt dar:

- Der Vertragsumfang betrifft die Bereiche „Signieren, Elektronischer Versand, Druck, Kuvertierung und Postaufgabe“ von Schriftstücken.
- Als Datentransportkanal wird die verschlüsselte Technologie „https:“ definiert
- Die Daten werden der Firma lediglich für den Zeitpunkt der individuellen Auftragsleistung überlassen. Eine zusätzliche Datenspeicherung darf nicht durchgeführt werden.
- Die Datenschutzrichtlinie umfasst sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten der Gemeinde Sittersdorf.
- Eine zusätzliche Datenweitergabe der HPC an Dritter wird dezidiert ausgeschlossen.

Der Vertragsentwurf ist der Niederschrift als integrierender Bestandteil beigefügt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge dem Datenschutzvertrag DSV-Sitt-01/2014 vom 01.01.2014 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Firma HPC Duale Zustellsysteme GmbH, mit Sitz in 1070 Wien, Myrthengasse 12/7, die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

-x-

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den Datenschutzvertrag DSV-Sitt-01/2014 vom 01.01.2014 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sittersdorf und der Firma HPC Duale Zustellsysteme GmbH, mit Sitz in 1070 Wien, Myrthengasse 12/7.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderungsvereinbarung mit dem Verein Regionalentwicklung Südkärnten zum IKZ-Projekt „KLIEN – Klima- und Energiemodellregion Südkärnten, Teil 2“ im Rahmen des aOH-Projektes Nr. 65 „Interkommunale Zusammenarbeit“

BERICHTERSTATTER im GR: BGM LAbg. Jakob Strauß

Bericht der Finanzverwaltung:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 23.04.2010 wurde der Finanzierungsplan zum Projekt Nr. 65 „Interkommunale Zusammenarbeit“ beschlossen. Dieser Finanzierungsplan wurde mit Schreiben vom 22.09.2010, Zahl 3-VK 132-139/1-2010, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im weiteren Projektverlauf wurden in Summe 40.000,- Euro an Bedarfszuweisungsgeldern für den Bereich „Klima- und Energiemodellregion Südkärnten“ bereit gestellt, wobei sowohl das Projekt, als auch die finanziellen Mittel auf zwei Teilbereiche aufgeteilt wurden.

Der erste Projektteil wurde mit Bedarfszuweisungsgeldern in Höhe von 23.707,52 Euro (=40% der Kosten) gefördert und unterstützt, wobei der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf in seiner Sitzung vom 20.04.2012 den dementsprechenden Beschluss zur Förderungsvereinbarung gefasst hat.

Nachdem nun mittlerweile auch der zweite Projektteil abgeschlossen wurde und die angefallenen Kosten summiert werden konnten, ergibt sich für die nun zu beschließende Förderungsvereinbarung ein 40%iger Anteil an Bedarfszuweisungsgeldern in Höhe von 11.058,32 Euro.

In Summe gesehen konnte das Teilprojekt „Klima- und Energiemodellregion Südkärnten“ mit 34.765,84 Euro abgeschlossen werden, was einer Kostenunterschreitung von 5.234,16 Euro entspricht.

Nach entsprechend positiver Beschlussfassung zum Förderungsvertrag können die dementsprechenden Originalunterlagen entwertet und die benötigten BZ-Abrufungsanträge ans Land Kärnten übermittelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge der Förderungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem „Verein Regionalentwicklung Südkärnten“ hinsichtlich des 2.Teils der IKZ-Bedarfszuweisungsgelder für die „Klima- und Energiemodellregion Südkärnten“ im Rahmen des aoH-Projektes Nr. 65 „Interkommunale Zusammenarbeit“, die Zustimmung erteilen.“

Wechselrede:

BGM LABg. Strauß: In der Grünschnitt-Thematik wurde keine geeignete Lösung für die Bürger und die öffentliche Hand gefunden. Das IKZ-Projekt und die mögliche Förderung durch das KPC werden derzeit geprüft.

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Förderungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem „Verein Regionalentwicklung Südkärnten“ hinsichtlich des 2.Teils der IKZ-Bedarfszuweisungsgelder für die „Klima- und Energiemodellregion Südkärnten“ im Rahmen des aoH-Projektes Nr. 65 „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung betreffend Verordnung der Gemeinde Sittersdorf hinsichtlich Auflösung und Abschreibung der öffentlichen Wege PZ-Nr. 1325/2 und 1330, beide KG Sonnegg, aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Sittersdorf gemäß GR-Beschluss vom 20.04.2012.

BERICHTERSTATTER im GR: BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2012 auf Antrag des Herr DI Hubertus Orsini-Rosenberg die Auflassung der beiden öffentlichen Wege 1325/2 und 1330, beide KG Sonnegg, beschlossen. Die grundbücherliche Übertragung der beiden Wege sollte auf die kostengünstigste Weise in Form einer Flurbereinigung durch die Agrarbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung erfolgen. Am 28.04.2014 fand unter der Leitung von Frau Dr. Christina Kitz-Überall und Dr. Horst Leitgeb die Verhandlung im Zuge dieser Flurbereinigung statt. In dem ausgefertigten Flurbereinigungsübereinkommen wird festgehalten, dass die Gemeinde Sittersdorf als Eigentümerin des öffentlichen Gutes das Grundstück 1325/2 im Katasterausmaß von 530 m² und das Grundstück 1330 im Katasterausmaß von 1101 m² verkauft und übergibt und Herr DI Hubertus Orsini-Rosenberg diese Grundstücke kauft und übernimmt. Der festgelegte Kaufpreis von € 1,80 pro m² - somit gesamt € 2.935,80 - ist binnen 4 Wochen nach Abschluss des Übereinkommens an die Gemeinde Sittersdorf zu bezahlen. Vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens und einer Bescheidausfertigung durch die Agrarbehörde ist der Beschluss des Gemeinderates zur Auflassung und Abschreibung dieser beiden Grundstücke notwendig. Musterverordnung - siehe Beilage!

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die Verordnung der Gemeinde Sittersdorf hinsichtlich Auflösung und Abschreibung der öffentlichen Wege PZ-Nr. 1325/2 im Katasterausmaß von 530 m² und PZ-Nr. 1330 im Katasterausmaß von 1101 m², beide KG Sonnegg, aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Sittersdorf gemäß GR-Beschluss vom 20.04.2012 beschließen.

Wechselrede:

-x-

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf nachstehende Verordnung der Gemeinde Sittersdorf hinsichtlich Auflösung und Abschreibung der öffentlichen Wege PZ-Nr. 1325/2 im Katasterausmaß von 530 m² und PZ-Nr. 1330 im Katasterausmaß von 1101 m², beide KG Sonnegg, aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Sittersdorf gemäß GR-Beschluss vom 20.04.2012:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 18.06.2014, Zahl 612-0/2014 (004-1 Nr. 04/2014), womit gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., öffentliches Gut (Straßen und Wege), Parz.Nr. 1325/2 und 1330, beide, KG Sonnegg, aufgelassen werden.

§ 1

Das Grundstück, Parz.Nr. 1325/2, KG Sonnegg, EZ 50000, im Ausmaß von 530 m², wird als öffentliches Gut (Straßen und Wege), lastenfrei abgeschrieben und als öffentliche Straße aufgelassen.

Das Grundstück wird der Liegenschaft, EZ 219, KG Sonnegg, zugeschrieben.

§ 2

Das Grundstück, Parz.Nr. 1330, KG Sonnegg, EZ 50000, im Ausmaß von 1.101 m², wird als öffentliches Gut (Straßen und Wege), lastenfrei abgeschrieben und als öffentliche Straße aufgelassen.

Das Grundstück wird der Liegenschaft, EZ 219, KG Sonnegg, zugeschrieben.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

-x-

Punkt 9 der Tagesordnung:

Baumann Helene, 9133 Sielach 17: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ 935/11 vom 05.11.2013 zur Teilung des Grundstückes 1216/8, KG Sonnegg, - lastenfreie Zu- bzw. Abschreibung von Teilflächen gemäß § 15 LiegTeilG mittels Verordnung des Gemeinderates

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM LAbg. Jakob Strauß

Bericht:

Frau Helene Baumann, Sielach 17, hat das Vermessungsbüro DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, mit der Teilung ihres Grundstückes Nr. 1216/8, KG Sonnegg, beauftragt. Im Rahmen einer Grenzverhandlung am 01.08.2013 wurde entlang des öffentlichen Weges PZ-Nr. 1307/1, KG Sonnegg, der neue Grenzverlauf festgelegt, welcher in Form der Vermessungsurkunde GZ935/11 vom 05.11.2013 (Posteingang am 26.05.2014) nunmehr vorliegt. Dabei wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 3 m² als öffentliches Gut aufgelassen und das Trennstück 1 im

Ausmaß von 19 m² und das Trennstück 3 im Ausmaß von 8 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Sittersdorf übernommen. Nach dem notwendigen Beschluss einer entsprechenden Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf wäre der Antrag auf grundbücherliche Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu stellen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 935/11 vom 05.11.2013 zur Teilung des Grundstückes 1216/8, KG Sonnegg, sowie die lastenfreie Zu- bzw. Abschreibung der Teilflächen 1 - 3 gemäß § 15 LiegTeilG mittels Verordnung beschließen.

Wechselrede:

-x-

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 935/11 vom 05.11.2013 zur Teilung des Grundstückes 1216/8, KG Sonnegg, sowie die lastenfreie Zu- bzw. Abschreibung der Teilflächen 1 - 3 gemäß § 15 LiegTeilG mittels nachstehender

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 18.06.2014, Zahl 612-0/2014 (004-1 Nr. 04(2014), womit gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F., Teilflächen des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), Parz.Nr. 1307/1, KG Sonnegg, aufgelassen sowie Teilflächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege), Parz.Nr. 1307/1, KG Sonnegg,, übernommen werden.

§ 1

Das Trennstück „2“ im Ausmaß von 3 m² wie in der Gegenüberstellung V 408 lt. Teilungsplan Dipl.Ing. Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ. 935/11 vom 05.11.2013, dargestellt, wird als Teilfläche des öffentlichen Gutes (Strassen und Wege), Parz.Nr. 1307/1, KG Sonnegg, abgeschrieben und als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 2

Die Trennstücke „1“ im Ausmaß von 19 m² und Nr. „3“ im Ausmaß von 8 m², wie in der Gegenüberstellung V 408 lt. Teilungsplan Dipl.Ing. Heimo Prutej, Kumeschgasse 20, 9150 Bleiburg, GZ. 935/11 vom 05.11.2013, dargestellt, werden als Teilflächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf, Parz.Nr. 1307/1, KG Sonnegg,, übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

-x-

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge

- b) dem ausgearbeiteten Vorprojekt der WLV Kärnten sowie die darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Untersuchung der Hangrutschung in Pogerschitzen in der Höhe von € 160.000,- die Zustimmung erteilen. Der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel von 58 % Bund, 18 % Land Kärnten und 24 % Interessentenanteil Gemeinde Sitterdorf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- c) den vorliegenden Finanzierungsplan zum Vorprojekt der WLV Kärnten betreffend „Hangrutschung Pogerschitzen“ die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

BGM LABg. Strauß: Besonderen Dank möchte ich an die FF Rückersdorf sowie die Mitarbeiter im Hause aussprechen, welche die angeordneten Sofortmaßnahmen ausgeführt haben. Mittlerweile wurden einige Teilflächen durch die Grundeigentümer einer Aufarbeitung (Holzabfuhr, etc.) zugeführt, weitere Untersuchungen zur Einschätzung der Gefahrensituation sind lt. Fachleuten der WLV Kärnten und des Landesgeologen notwendig, um exaktes Datenmaterial zur Planung und Umsetzung von weiteren Maßnahmen zu erhalten.

GR Nortschitsch: Weitere Untersuchungen sind notwendig, damit wir wissen, wo die weiteren Gefahrenquellen liegen.

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf

- b) das ausgearbeitete Vorprojekt der WLV Kärnten sowie die darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Untersuchung der Hangrutschung in Pogerschitzen in der Höhe von € 160.000,-. Der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel von 58 % Bund, 18 % Land Kärnten und 24 % Interessentenanteil Gemeinde Sitterdorf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- c) den vorliegenden Finanzierungsplan zum Vorprojekt der WLV Kärnten betreffend „Hangrutschung Pogerschitzen“.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Neuerliche Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Genehmigung der Aufsandungserklärung zwischen Brezjak/SF Rückersdorf/Jugendförderverein Rückersdorf und FF Rückersdorf sowie des bereits unterfertigten Dienstbarkeitsvertrages

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht:

Im Zuge der Bauvorhaben an der Sportanlage in Rückersdorf wurde vom Kommandanten der FF Rückersdorf, Herrn Mag. W. Sapetschnig, eine verbüchertfähige Aufsandungserklärung betreffend die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für die Freiwillige Feuerwehr Rückersdorf unterfertigt. Nach Ansicht des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes muss diese Aufsandungserklärung von der zuständigen Gemeinde als Rechtsträger der Freiwilligen Feuerwehr rechtswirksam unterfertigt werden. RA Dr. Grauf hat somit der Gemeinde diese Verträge vorgelegt. Am 18.03.2104 hat RA Mag. Tazol folgendes an den RA Dr. Grauf mitgeteilt: „Grundsätzlich ist meine Mandantin damit einverstanden diese Aufsandungserklärung als Rechtsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Rückersdorf rechtswirksam zu unterfertigen. Ich erlaube mir aber festzuhalten, dass Punkt 4 des Vertrages unklar ist, weil sich für meine Mandantin nicht ergibt, auf welche Höhe der Pachtzins im Fall der Beendigung des Dienstbarkeitsvertrages durch die übrigen Vertragsparteien anzupassen ist. Hierzu geht meine Mandantin davon aus, dass sich hieraus eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von max. € 200,- laut Dienstbarkeitsvertrag vom 10.08.2012 (samt vereinbarter Wertsteigerung) ergibt. Sollte dies nicht der Richtigkeit entsprechen, darf ich Sie um Aufklärung bzw. Ergänzung ersuchen“.

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2014 wurde einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde Sittersdorf als Rechtsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rückersdorf die Aufsandungserklärung und den Dienstbarkeitsvertrag genehmigt, wenn bezüglich dem Schreiben von RA Mag. Tazol und RA Dr. Grauf vom 18.03.2014 entsprochen wird.

Abweichend von der Grundlage dieses GR-Beschlusses teilte RA Dr. Grauf mit Schreiben vom 27.03.2014 diesbezüglich folgendes mit:

1. Grundsätzlich gibt es einen Pachtvertrag zwischen der Familie Brezjak und den Sportfreunden Rückersdorf. Laut diesem Pachtvertrag/letzte Fassung beläuft sich der jährliche Pachtzins auf € 1.816,- (für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.012.2014)
2. Im Rahmen der Ausdehnung der Aktivitäten insbesondere für die Errichtung einer Kultur- und Freiluftbühne und einem Feuerwehrübungs- und Bewerbsplatz wurde ein weiterer Vertrag am 23.03.2012 abgeschlossen wonach unter Beitritt des „Jugendfördervereins“ und der Feuerwehr eine weitere Entschädigung von jährlich € 200,- zuzügl. Jährlicher Steigerung von € 18,- zu bezahlen ist uns zwar an sich vom „Jugendförderverein“.
3. Mit der Dienstbarkeitsvereinbarung vom 10.08.2012 wurde diese Entschädigungszahlung von jährlich € 200,- noch einmal festgehalten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei einem Ausstieg der „Sportfreunde Rückersdorf“ und des „Jugendfördervereins“ seitens der Feuerwehr der Betrag von € 200,- samt Steigerungen weiterhin zu bezahlen wäre und darüber hinaus für das Clubhaus laut Punkt 3, Punkt 2, zweiter Absatz des Pachtvertrages vom 23.05.2006 ein weiterer Betrag von € 350,-. Ich darf daher diesen Pachtvertrag vom 23.05.2006 samt Vertrag vom 23.02.2012 im Anhang übermitteln.

Die Herabsetzung vom ursprünglichen bzw. derzeit gültigen Pachtzins von € 1.816,- auf € 350,- ergibt sich aufgrund des Wegfalls des Trainingsgeländes etc. und könnten daher von der Verpächterseite diese Flächen wiederum als Ackerfläche benützt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge der Aufsandungserklärung zwischen der Familie Brezjak, dem SF Rückersdorf, dem Jugendförderverein Rückersdorf und der FF Rückersdorf sowie den bereits unterfertigten Dienstbarkeitsvertrages auf Grundlage des Schreibens von RA Dr. Grauf vom 27.03.2014 die Zustimmung erteilen.

Der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2014 wäre somit aufzuheben.

Wechselrede:

-keine Wortmeldung-

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2014 aufgehoben wird.

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Aufsandungserklärung zwischen der Familie Brezjak, dem SF Rückersdorf, dem Jugendförderverein Rückersdorf und der FF Rückersdorf sowie den bereits unterfertigten Dienstbarkeitsvertrages auf Grundlage des Schreibens von RA Dr. Grauf vom 27.03.2014.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Bericht – Stellungnahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. Verfassungsdienst und Abt. 3) zur Petition des Herrn Franc Kukovica betreffend Aufstellung zweisprachiger Ortsbezeichnungstafeln für die Ortschaft Sielach

BERICHTERSTATTER im GR: BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht:

Herr Franc Kukovica hat am 19. November 2013 als Sprecher einer Bürgerinitiative ein Ansuchen an die Gemeinde Sittersdorf um Aufstellung einer weiteren zweisprachigen Ortsbezeichnungstafel für die Ortschaft Sielach/Sele angesucht. Begründet wird dieses Ansuchen mit dem Hinweis auf das Memorandum betreffend zweisprachige topografische Aufschriften, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischen Volksgruppe vom 26. April 2011. Besonders hingewiesen wird auf die Gemeindeautonomie, die bei entsprechend positiver Beschlussfassung die Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topografischer Natur ermöglicht. Dieses Ansuchen wurde an den Landwirtschaftsausschuss, zuständig für Orts- und Regionalentwicklung und Raumplanung, zur Vorberatung zugewiesen. Dieser Punkt wurde in der Ausschuss-Sitzung am 21.01.2014 behandelt und eingehend diskutiert. Der Ausschuss hat auch festgestellt, dass von den insgesamt 134 wahlberechtigten Personen der Ortschaft Sielach nur 41 Personen diese Initiative unterstützt haben. Dies entspricht einem Anteil von 30,6 % und nicht wie vom Antragsteller behauptet einer Unterstützungsquote von etwa zwei Dritteln der Bewohner von Sielach.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 24.02.2014 ebenfalls mit diesem Thema befasst und eine rechtliche Abklärung bzw. eine Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung angefordert.

Vom Pressedienst des Landeshauptmannes wurde mitgeteilt, dass gem. § 41 K-AGO das Recht selbständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu richten nur den Mitgliedern des Gemeinderates zukommt. Somit hat eine Bürgerinitiative kein solches Recht gemäß § 41 K-AGO.

Der Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelte folgende Stellungnahme:

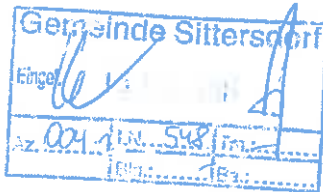
DIGITALISIERT

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND KÄRNTEN

Betreff:
Aufstellung einer zweisprachigen
Ortsbezeichnungstafel; Anfrage

Datum	15. Mai 2014
Zahl	01-VD-BG-6784/5-2014
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 2



An die
Gemeinde Sittersdorf

Per E-Mail: sittersdorf@ktn.gde.at

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezug auf Ihre mit Schreiben vom 9. Mai 2014, ho. eingelangt am 12. Mai 2014, ergangene Anfrage wird – nach Befassung der für das Gemeinderecht zuständigen Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) des Amtes der Kärntner Landesregierung – folgende Rechtsansicht bekanntgegeben:

Der Motivenbericht zur Novelle des Volksgruppengesetzes (VoGrG) BGBl. I Nr. 46/2011, 1220 der Beilagen NR XXIV. GP, S. 6 f., hält fest:

Im Bereich der in der Anlage 1 [des VoGrG] unter II. (Kärnten) bezeichneten Gebietsteile ist in jedem dort bezeichneten Gebietsteil entweder eine (zweisprachige) Ortstafel gemäß der StVO 1960 oder, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, zumindest eine (zweisprachige) Ortsbezeichnungstafel anzubringen. Der Gemeinde steht es im Rahmen der ihr zukommenden Gemeindeautonomie frei, über die Verpflichtungen des Volksgruppengesetzes hinaus freiwillig Namen für Ortschaften etwa (auch) in slowenischer Sprache festzulegen und solche „Ortsbezeichnungstafeln“ und sonstige topografische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen (vgl. zur Namensgebung für Ortschaften etwa § 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2010). Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich Bund, Länder und Gemeinden gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG „zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt“, bekennen und „Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen [...] zu achten, zu sichern und zu fördern“ sind.

Der Verfassungsausschuss des Nationalrates hat zur Regierungsvorlage betreffend die VoGrG-Novelle BGBl. I Nr. 46/2011, 1312 der Beilagen NR XXIV. GP, S. 2, folgende Feststellung getroffen (vgl. schon die entsprechende Formulierung im „Memorandum“ vom 26. April 2011):

Der Ausschuss geht im Hinblick auf die Gemeindeautonomie davon aus, dass es wie bisher auch weiterhin rechtlich zulässig ist, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topografischer Natur aufzustellen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des Abschnitts IV (§ 12 in Verbindung mit Anlage 1) des VoGrG ist daher davon auszugehen, dass es dem Gemeinderat unbenommen ist, Namen von Ortschaften gemäß § 3 Abs. 2 K-AGO festzulegen und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß § 34 Abs. 2 K-AGO weitere Ortsbezeichnungstafeln in Gemeinden, in denen die Sprache einer Volkgruppe als Amtssprache zugelassen ist (vgl. § 13 Abs. 4 VoGrG), anzubringen.

Die Schaffung einer (zusätzlichen) topographischen Bezeichnung (Name der Ortschaft) nach § 3 Abs. 2 K-AGO bedarf einer Verordnung des Gemeinderates (vgl. *Stumm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentar 2009, Rz 10 zu § 3, unter Hinweis auf die Erläuterungen). Die Festlegung oder die Änderung der Namen der Ortschaften bedarf der Genehmigung der Landesregierung nach § 3 Abs. 4 K-AGO; die Genehmigung ist zu versagen, wenn öffentliche Rücksichten entgegenstehen oder wenn auf die historischen und örtlichen Gegebenheiten nicht Bedacht genommen wurde. Die Errichtung von zweisprachigen Ortsbezeichnungstafeln, die die (nach § 3 Abs. 2 K-AGO festgelegten) Namen der jeweiligen Ortschaft beinhalten, bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates nach § 34 Abs. 2 K-AGO. Die Angelegenheiten nach § 3 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 K-AGO gehören zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 10 Abs. 7 K-AGO).

Ob der im gegenständlichen Fall gestellte Antrag die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Gemeindevolksbegehren nach § 55 K-AGO erfüllt, insbesondere ob die zur Stellung des Gemeindevolksbegehrens in § 55 Abs. 2 K-AGO vorgesehene Mindestanzahl von wahlberechtigten Gemeindebürgern und die in §§ 55 Abs. 3 und 4 K-AGO nominierten Formalerfordernisse erfüllt sind, wäre nach § 55 Abs. 6 erster Satz K-AGO durch die nach der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 im Amt befindliche Gemeindevahlbehörde zu prüfen. Entspricht der Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat die Gemeindevahlbehörde dies mit Bescheid auszusprechen (§ 55 Abs. 6 zweiter Satz K-AGO). Erfüllt ein Gemeindevolksbegehren die gesetzlichen Voraussetzungen, so hat es die Gemeindevahlbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Bevollmächtigten im Weg des Bürgermeisters dem bezeichneten Organ als Antrag zu übermitteln (§ 56 erster Satz K-AGO). Diese Anträge sind gleich zu behandeln, wie dies in der K-AGO für sonstige dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorliegende Anträge vorgesehen ist (§ 56 zweiter Satz K-AGO).

Im Übrigen kann die gegenständliche Eingabe als Petition betrachtet werden. Das nach Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) verfassungsgesetzlich gewährleistete Petitionsrecht bezieht sich auf Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren (vgl. VfSlg. 6441/1971). Aus Art. 11 StGG wird die Verpflichtung der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung abgeleitet, solche Anträge entgegenzunehmen und einzusehen, aber keine Verpflichtung, darauf zu reagieren. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Petitionsrecht allein gibt keinen Anspruch darauf, dass Staatsorgane zum Inhalt der Petition Stellung nehmen oder sie beantworten; dazu bedürfte es ergänzender oder näher ausführender Gesetzesregeln (vgl. etwa *Schäffer*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte, Bd. VII/1, 2009, § 200 Rz 2). Die aus dem Petitionsrecht ableitbare Verpflichtung zur Entgegennahme von Anträgen gilt auch für Gemeindeorgane als Organe der Vollziehung. Auch die Aufstellung oder die Beseitigung von Ortsbezeichnungstafeln kann zum Gegenstand einer Petition gemacht werden. Das Anliegen einer Petition kann (muss aber nicht) durch Antrag an den Gemeinderat nach § 41 Abs. 1, § 62 Abs. 2 oder § 76 Abs. 2 K-AGO aufgegriffen werden.

Die jeweilige Beschlusslage des Gemeinderates (hier: Verordnung nach § 3 Abs. 2 K-AGO, Beschluss nach § 34 Abs. 2 K-AGO) kann – auf Grund eines entsprechenden Antrages eines Antragsbefugten – durch nachfolgende anderslautende Beschlüsse revidiert werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Wechselrede:

GR Stern: In der Stellungnahme des Verfassungsdienstes sind jede Menge §§ angeführt, das Anliegen einer Petition kann (muss aber nicht) im Gemeinderat behandelt werden.

Ich habe ein Schreiben an alle Gemeinderäte verschickt, um die Abänderung dieses Tagesordnungspunktes zu unterstützen und somit die Frage der Ortsbezeichnung Sielach/Sele einer gütlichen Lösung zuzuführen. Mein Wunsch war es, in der heutigen GR-Sitzung über diesen TOP abzustimmen, damit das Thema vom Tisch wäre. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit an der 10. Oktober Feier mit der Minderheit ist da, die Ortstafellösung wird aber zum Politikum gemacht. Ich werde den Antrag im Gemeinderat auf alle Fälle einbringen, vorher werden Veranstaltungen und Aussprachen stattfinden, damit es zu einer Lösung kommen wird.

BGM LABg. Strauß: Nach Vorlage der rechtlichen Stellungnahmen ist keine Beschlussfassung im GR erforderlich. Das Thema Ortstafeln begleitet uns schon seit vielen Jahren und ist in der Bevölkerung auch mit Emotionen verbunden. Ich habe mit dem Antragsteller Herrn Kukovica zahlreiche Gespräche geführt, aber auch in der SPÖ-Fraktion wurde über den Antrag diskutiert. Ich verwehre mich gegen den Umgang des Herrn Kukovica, wo ich als Bürgermeister der Gemeinde Sittersdorf in Misskredit gezogen werde, da ich die slowenische Sprache bei diversen Veranstaltungen nicht anwende und wo mir im Zusammenhang mit dem Schriftstück eine Verzögerungstaktik vorgeworfen wird. Dieses beherrschende Thema ist bezirks- und landesweit ausgeweitet worden, das gute Klima, welches in der Gemeinde Sittersdorf geherrscht hat, wurde durch eine Einzelperson vergiftet.

GR Stern: Die persönliche Betroffenheit und die Emotionen sind verständlich, der Bogen wurde überspannt!

GV Lobnig: Wir Freiheitlichen waren schon im Jahr 2011 mit der Ortstafellösung nicht einverstanden, weil Sittersdorf zweisprachige Ortstafeln bekommen hat, obwohl der Anteil der slowenisch sprachigen Bevölkerung unter der 17,5 % Hürde liegt.

Die Gemeindeglieder haben uns damals schon gewarnt, dass es keine endgültige Lösung sein wird und dass immer wieder Forderungen seitens der slowenischen Minderheit kommen werden. Und wie man jetzt sieht haben sie Recht behalten. Wir waren damals gegen weitere zweisprachige Ortstafeln und sind es auch heute noch, daher werden wir dem Antrag nicht zustimmen!

Kein Beschluss – nur Bericht!

Punkt 13 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung: Erklärung zur Ergänzung der Rahmenvereinbarung über den Austausch von digitalen geographischen Daten zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM LABg. Jakob Strauß

Bericht:

Seit 2003 besteht zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf eine Rahmenvereinbarung über den Austausch von digitalen geographischen Daten. Nunmehr ist aufgrund der Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie eine Erweiterung dieser Vereinbarung erforderlich. Durch das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG werden öffentliche Geodatenstellen (= auch Gemeinden) verpflichtet, eine Reihe von Geodatensätzen im Internet zu veröffentlichen. Davon sind insbesondere die Daten des „Digitalen Flächenwidmungsplanes“ betroffen. Das Land Kärnten bietet den Gemeinden an, diese Verpflichtung zur Publikation der Daten wahrzunehmen, wofür allerdings eine Ergänzung dieser Rahmenvereinbarung notwendig wäre.

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden wird aufgrund der aus der INSPIRE-Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen entsprechend § 19 b Abs. 7 K-ISG wie folgt erweitert:

1. Das Land Kärnten stellt für die jeweilige Gemeinde die aufgrund des K-ISG geforderten Netzdienste bereit
2. Die jeweilige Gemeinde stellt dem Land Kärnten (sofern digital verfügbar) die Geodatenätze des digitalen Flächenwidmungsplanes in der geforderten Qualität zur Verfügung
3. Weder das Land Kärnten noch die Gemeinden übernehmen eine Gewähr hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der im Rahmen von INSPIRE publizierten Geodatenätze. Das analoge Exemplar allein ist rechtsgültig!
4. Die Netzdienste gemäß K-ISG und somit auch die zugrunde liegenden Geodatenätze der Gemeinde können von jedermann kostenlos genutzt werden
5. Es kommt zu keiner Änderung der bisherigen Rechte und Pflichten sowie zu keiner Änderung der Zuständigkeit gegenüber der bisherigen Vereinbarung

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge die Ergänzung der Rahmenvereinbarung über den Austausch von digitalen geographischen Daten zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf beschließen.

Wechselrede:

-keine Wortmeldung-

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Ergänzung der Rahmenvereinbarung über den Austausch von digitalen geographischen Daten zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Sittersdorf.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Krische Walter, 9133 Sielach 10: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 984/1, KG Sonnegg, von Grünland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1.400 m² sowie der PZ-Nr. 984/2, KG Sonnegg, im Ausmaß von 420 m².

BERICHTERSTATTER im GR:

GR Gerhard Nortschitsch

Bericht:

Mit Schreiben vom 05.04.2011 stellte Herr Krische Walter, 9133 Sielach 10 einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 984/1, KG Sonnegg, von Grünland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1.400 m² sowie einer Teilfläche der PZ-Nr. 984/2, KG Sonnegg, im Ausmaß von 420 m² von bisher Grünland in Bauland-Dorfgebiet.

Der Antrag wurde zur Vorprüfung an die zuständige Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung weitergeleitet und wie folgt beurteilt:

„Die beiden zur Umwidmung beantragten Flächen befinden sich im mittleren Gemeindegebiet, die eine direkt an die Ortschaft Sielach angrenzend, die andere nördlich davon im Streusiedlungsbereich.

Die unmittelbar an das bestehende Bauland angrenzende Fläche im Ortschaftsbereich betreffen eine Bestandsberichtigung, die ortsplannerisch vertreten werden kann und noch innerhalb der im ÖEK festgelegten absoluten Siedlungsaußengrenzen liegt.

Die nördlich im Streusiedlungsbereich befindliche Fläche liegt außerhalb der im ÖEK der Gemeinde Sittersdorf festgelegten absoluten Siedlungsgrenze und muss daher negativ beurteilt werden.“

Dieser z. T. negativen Stellungnahme folgten zahlreiche Vorsprachen des Antragstellers und Gespräche der Gemeinde Sittersdorf mit der Abteilung 3 - Raumordnung sowie Besichtigungen vor Ort mit den zuständigen Fachbeamten. Auch ein vom Antragsteller vorgeschlagener Widmungstausch wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht akzeptiert und die begehrte Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle-Nr. 984/1 weiterhin negativ beurteilt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Einstimmig wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieser möge der Umwidmung der PZ-Nr. 984/2, KG Sonnegg, im Ausmaß von 420 m² von Grünland in Bauland-Dorfgebiet und der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 984/1, KG Sonnegg, von Grünland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 1.400 m² die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

GR Nortschitsch: Der LW-Ausschuss hat einstimmig die Empfehlung an den Gemeindevorstand gegeben, diesen Antrag positiv zu erledigen. Die Errichtung eines Eigenheimes ist geplant, die Infrastruktur (Wasser-, Kanal- und Stromanschluss) ist gegeben. Die Gemeinde soll sich beim Land nochmals dafür einsetzen und die Familien im ländlichen Raum zu unterstützen.

GV Schmacher: Der Gemeinderat sollte jeden Umwidmungsantrag positiv beschließen und auch darauf beharren, dass die Familien in unserer Gemeinde bleiben, auch wenn die Landesregierung dagegen ist.

BGM LAbg. Strauß: Die gesetzlichen Grundlagen (Landesplanungs- und Gemeindeplanungsgesetz) müssen eingehalten werden, es soll kein Populismus betrieben werden. Um nicht weitere Gemeindebürger zu verlieren, sollte die Gemeinde Sittersdorf auch die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle-Nr. 984/1 im beantragten Ausmaß befürworten und diese Entscheidung dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Kenntnis bringen.

Beschluss:

Mit neunzehn gegen null Stimmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf

- a) Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle-Nr. 984/2, KG Sonnegg, im Ausmaß von 420 m² von derzeit Grünland in Bauland-Dorfgebiet sowie
- b) Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle-Nr. 984/1, KG Sonnegg, im Ausmaß von 1.400 m² von derzeit Grünland in Bauland-Dorfgebiet.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Berichte des Bürgermeisters - Allfälliges

- Insolvenzverfahren SVS: Kontaktaufnahme mit dem MV Dr. Grilc bereits erfolgt; keine Pressemitteilungen von SVS-Mitgliedern (W. Kristan, Kleine Zeitung - keine Vertretungsbefugnis gegeben! Masseforderungen (KommSt) seitens der Gemeinde Sittersdorf wird eingebracht; Rechtsbeistand Mag. Tazol Gottfried im Verfahren zur Projektfinanzierung und der bestehenden Liegenschaften, weiter Pflege und Weiterführung des Areals, Rechtssicherheit muss gewährleistet werden, Leistungen angeblich zum Teil von mehreren Stellen zur Bezahlung/Förderung vorgelegt.

- Heizungsanlage VS Sittersdorf: Angebote der Fa. Rattenberger und der FA. AEE sowie die Kostenschätzung der Fa. Honesta wurden dem GV bereits übermittelt. Von Ing. Toth Förderung max. € 1.800,- seitens des Landes, KPC-Förderung nur an GmbH nicht durch Gde. (Maastricht-Kriterien), Fa. Rattenberger möchte 200 KW-Anlage errichten (VS.KIGA und LWK Kärnten, Lieferverträge für Hackgutmaterial durch Fa. Rattenberger, Lieferung von Wärme zu einem bestimmten vereinbarten Preis; offene Frage: Schimmelbildung, Geruchsbelästigung, Ausgasung, Ascheaustrag über VS, Besichtigung einer Anlage in Klein St. Veit / Eberstein (Sonnenalm)

AEE-Projekt: 100 KW-Anlage für VS und KIGA (Pelletsanlage); Bedarf 40 t Pellets = 9.000,- Betriebskosten;

Projektbeschreibung und Kostenaufgliederung lt. Kostenschätzung der Fa. Honesta – eigene Anlage von Vorteil (Ausarbeitung einer Grobkostenschätzung – Preisvergleich zwischen einzelnen Varianten)

Entscheidung über die Art der Heizung soll fallen – bauliche Maßnahmen davon abhängig

Finanzierung zu prüfen, aoH-Projekt-Umsetzung oder Errichtung durch SIG – Refinanzierung der Heizanlage ist zu berücksichtigen

Prüfung hinsichtlich Errichtung durch SIG mit Förderung und steuerlichen Kriterien, Finanzierung über die SIG ebenfalls zu prüfen (mittels Kapitalzuführung der Gemeinde Sittersdorf)

Am Dienstag, 24. Juni 2014 findet ab 15.00 Uhr die Besprechung zur Vergabe der Heizungsanlage – „Volksschule u. Kindergarten Sittersdorf“ im Gemeindeamt Sitterdorf statt, die GV-Mitglieder werden dazu eingeladen.

BGM LABg. Jakob Strauß bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern.

Ende der Sitzung: 21.17 Uhr

Unterfertigung:

Der Vorsitzende:



[Handwritten signature of Jakob Strauß]

BGM LABg. Jakob Strauß

[Handwritten signature of Gerhard Koller]

GR Gerhard Koller

[Handwritten signature of Alexander Raunicher-Starck]

GR Alexander Raunicher-Starck

[Handwritten signature of Birgit Petek]

AL Birgit Petek

Fertigstellung/Übermittlung: 02.07.2014